Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 82 (1978)

Heft: 1-2

Artikel: Ein bundesgerichtlicher Entscheid

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-309389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EIN BUNDESGERICHTLICHER ENTSCHEID

Die Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF) nahm anlässlich ihrer letzten Sitzung in Bern Kenntnis vom Entscheid des Bundesgerichts in der Angelegenheit Loup (staatsrechtliche Beschwerde wegen ungleicher Besoldung von Lehrern und Lehrerinnen im Kanton Neuenburg). Aufgrund einer Orientierung durch die Rechtsanwältin Christiane Closset-Brunner, welche vom BSF beauftragt worden war, den Rekurs der Lehrerin zu vertreten, würdigte die Kommission die Bedeutung des bundesgerichtlichen Urteils.

Es hat sich die Frage gestellt: Kann aus Art. 4 der Bundesverfassung («Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich») der Schluss gezogen werden, dass die ungleiche Entlöhnung von Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit verfassungswidrig ist? Ja hat das Bundesgericht geantwortet. — Bedeutet die Verschiedenheit des Geschlechts einen wesentlichen Unterschied, der eine ungleiche Entlöhnung rechtfertigt? — Nein hat das Bundesgericht geantwortet.

Die Tatsache, dass das Bundesgericht sich im vorliegenden Fall auf die Bundesverfassung stützte und nicht auf internationale Vereinbarungen, ist von Bedeutung. Künftig kann die Schweizerin Art. 4 der Verfassung anrufen, wenn sie im Arbeitsverhältnis trotz gleichwertiger Arbeit schlechter gestellt ist als ihre männlichen Kollegen. Voraussetzung ist allerdings, dass die öffentliche Hand Arbeitgeber ist (Bund, Kanton, Gemeinde); denn nach herrschender Auffassung garantiert Art. 4 der Bundesverfassung die Rechtsgleichheit nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern und nicht in den Rechtsbeziehungen zwischen Privaten.

Der Entscheid des Bundesgerichts bedeutet einen wichtigen Schritt voran auf dem Weg des Postulats «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit», für das sich der BSF seit langem und nun wiederum durch die Unterstützung des Rekurses Loup eingesetzt hat.

Wir möchten Kolleginnen, die weniger verdienen als ihre Kollegen, bitten, uns kurz zu schreiben mit genauen Angaben betr. Ort, Stufe und Gehalt. Vielen Dank!

EINE NEUE SCHREIBHILFE FÜR DIE MITTEL- UND OBERSTUFE

Für die Schreiberziehung der Mittel- und Oberstufe steht im allgemeinen nur noch wenig Zeit zur Verfügung. Eine gut überlegte, sorgfältig vorbereitete und konsequent durchgeführte Schriftpflege ist daher wichtiger als je.

Damit die Motorik eines Menschen voll zum Spielen kommt, dürfen Anleitung und Training nicht zu früh aufhören. Dies gilt ganz besonders für die Feinmotorik, weil das Steuern und Überwachen kleiner und kleinster Bewegungen schwierig ist. Das Schreiben ist eine äusserst differenzierte